



SATZUNG

des Vereins

„Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V.“

errichtet am 10.7.1995

in der von den Mitgliedern des Leibniz-Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V. am
18.11.2022 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V.“. Das ZZF ist Mitglied der „Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.“ (Leibniz-Gemeinschaft) und hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des ZZF ist die Förderung der Geisteswissenschaften durch die Erforschung und Darstellung der deutschen und europäischen Zeitgeschichte, auch in ihren internationalen Bezügen.

(2) Neben der Grundlagenforschung sind die Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen, der Wissenstransfer insbesondere durch digitale Plattformen sowie die Nachwuchsförderung zentrale Aufgabenfelder des ZZF.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das ZZF mit Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften) sowie mit anderen Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein fördert die Gleichstellung der Geschlechter und Diversität.

§ 3 Finanzierung

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Brandenburg und die anderen Länder gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung gewähren, sowie aus Zuwendungen und Spenden Dritter. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann der Verein Forschungsaufträge übernehmen.

(3) Der Verein kann darüber hinaus weitere Mittel annehmen, soweit deren Zweckbestimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben in Zusammenhang steht und die Unabhängigkeit des Vereins durch die Annahme nicht gefährdet ist.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

- das Land Brandenburg, vertreten durch die für Forschung zuständige oberste Landesbehörde (Land),
- der Bund, vertreten durch die für Forschung zuständige oberste Bundesbehörde (Bund),
- die Universität Potsdam,
- die Humboldt-Universität zu Berlin
- die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
- das Bundesarchiv
- weitere natürliche Personen

(2) Mitglied werden können weiterhin

- a) natürliche Personen, die qualifiziert und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis des ZZF stehen.
- b) juristische Personen, die die Arbeit des ZZF in besonderer Weise fördern.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Juristische Personen benennen im Antrag die Person, die sie im Verein vertreten soll; ein Wechsel ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand sowie
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitgliederversammlung zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagungsordnung ein; dabei ist eine Frist von 21 Tagen zu wahren. Anträge zur Satzung oder Wahlen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die Vertreterinnen oder die Vertreter von Bund oder Land. Die Anwesenheit kann auch mittels Bild- und Tonübertragung hergestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In dem Fall können Vereinsmitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes noch einmal einberufen und bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Wahlen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, Bund und Land können sich nur gegenseitig vertreten. Jedem Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Jede Stimmrechtsübertragung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege anzuzeigen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklärt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für eine Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Sie oder er leitet die Versammlungen.

(2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3,
- b) die Entgegennahme und Verabschiedung des Berichts des Vorstandes über die allgemeine Lage und die wissenschaftliche Arbeit des ZZF,
- c) die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums,
- d) die Wahl von drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat als Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 1 lit. g,
- e) Erlass und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Kuratoriums,
- f) der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 5,
- g) die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder sowie des Landes und des Bundes.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an

- a) ein Mitglied, das vom Land entsandt und abberufen wird und den Vorsitz führt,
- b) ein Mitglied, das vom Bund entsandt und abberufen wird (Stellvertretender Vorsitz),
- c) ein Mitglied, das von der für Forschung zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Bayern entsandt und abberufen wird,
- d) die Präsidentin oder der Präsident der Universität Potsdam oder eine durch sie/ihn bestellte Vertretung,
- e) die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin oder eine durch sie/ihn bestellte Vertretung,

- f) die Sprecherin oder der Sprecher der Mitgliederversammlung,
- g) drei durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat gewählte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler.

(2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 lit. g gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die Verwaltungsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium es im Einzelfall nicht anders bestimmt. Weitere Gäste können, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, hinzugezogen werden.

(4) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal, aber mindestens einmal jährlich zusammen, kann aber in dringenden Fällen auch per Umlaufverfahren votieren. Es wird von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von vier seiner Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.

(5) Das ordnungsgemäß einberufene Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch mittels Bild- oder Tonübertragung hergestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In dem Fall können Kuratoriumsmitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(6) Im Kuratorium hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Im Falle der Verhinderung können sich Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) bis c) durch Angehörige ihrer jeweiligen Verwaltung, die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 lit. d) und e) durch Angehörige ihrer Universität und das Mitglied nach Abs. 1 lit. f) durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder nach Abs. 1 S. 2 lit. g) können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Auf ein Mitglied können maximal zwei Stimmrechte übertragen werden. Jede Vertretung oder Stimmrechtsübertragung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertretung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(7) Das Kuratorium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(8) Beschlüsse zu Fragen von grundsätzlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf die Bestellung des Vorstands des ZZF können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. a) und b) gefasst werden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Dem Kuratorium obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets für das Folgejahr und die Beratung und Zustimmung zum Entwurf des Programmbudgets für das übernächste Jahr einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung,
- c) die Beratung, Prüfung und Genehmigung zu dem vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Vereins über das vergangene Jahr und den Grundzügen der Forschungsprogramme für das folgende Jahr,
- d) die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- e) die Bestellung und Entlassung des Vorstands gemäß § 10,

- f) die Empfehlung zur Entlastung des Vorstands,
- g) die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern des Vereins und zur Gewährung über- und außertariflicher Leistungen,
- h) die Zustimmung zu Kooperationsverträgen zur Einrichtung gemeinsamer Berufungen,
- i) die Beratung zu Angelegenheiten besonderer finanzieller Tragweite,
- j) die Genehmigung der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands,
- k) die Bestimmung des Rechnungsprüfers gemäß § 15.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, die die Bezeichnung Direktorin oder Direktor tragen. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Vorsitz wechselt jährlich. Näheres bestimmt die vom Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 lit. j) genehmigte Geschäftsordnung.

(2) Auf der Grundlage eines mit der Universität Potsdam durchzuführenden Verfahrens einer gemeinsamen Berufung soll ein Mitglied des Vorstands zugleich Professorin / Professor an der Universität Potsdam sein. Das andere Mitglied des Vorstands wird gemeinsam mit einer Universität des Landes Brandenburg oder eines anderen Bundeslandes berufen. Näheres regeln Kooperationsverträge zwischen dem ZZF und seinen Partneruniversitäten.

(3) Der Vorstand wird vom Kuratorium für höchstens fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Das Kuratorium kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums, die oder der den Verein insoweit vertritt, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 lit. d) geschlossen, geändert oder gekündigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das ZZF. Er ist für alle Angelegenheiten des Institutes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere verantwortet er die übergreifenden fachlichen Aufgaben und hat die Aufsicht über die Organisationseinheiten des ZZF einschließlich der Administration. Näheres bestimmt die vom Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 lit. j) genehmigte Geschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten des ZZF. Er stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Dazu gehören insbesondere:

- die Regelung der Geschäftsverteilung,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung,
- die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse unter Beachtung des § 9 Abs. 2 lit. g),
- die Aufstellung und Umsetzung des Programmbudgets und dessen Vorlage an das Kuratorium, unter Beteiligung der Verwaltungsleitung,

- die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, unter Beteiligung der Verwaltungsleitung,
- die Vorlage des Tätigkeitsberichts des vergangenen Jahres und einer Arbeitsplanung für das folgende Jahr des ZZF,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung,
- der Vorschlag über die Aufnahme von Mitgliedern
- der Vorschlag der Geschäftsordnung zur Genehmigung durch das Kuratorium.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Erteilung von Vollmachten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Die Verwaltungsleitung ist Beauftragte für den Haushalt (BdH) im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Vorstand hat die Verwaltungsleitung bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Näheres bestimmt die vom Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 lit. j) genehmigte Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats sollen international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland berufen werden. Die Zusammensetzung soll die Forschungsschwerpunkte des ZZF berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren berufen werden. Die einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter jeweils für die Dauer der Amtszeit. Der Vorstand des Vereins nimmt als Gast an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

§ 13 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand des ZZF in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung; er nimmt Stellung zu Berufungsvorschlägen und zur Bestellung des Vorstands.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zum Entwurf der Programmbudgets Stellung und gibt Empfehlungen für den Ressourceneinsatz.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet das ZZF durch regelmäßig stattfindende Audits analog zu den Anforderungen der externen Evaluierung in der Bund-Länder-Förderung (SAE) und informiert das Kuratorium des ZZF über die Ergebnisse seiner Begutachtung.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

§ 14 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Sitzlandes

- (1) Sofern in einzelnen Vorhaben nichts Anderes geregelt ist, gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes entsprechend.
- (2) Einnahmen und Ausgaben aus Mitteln Dritter sind im Wirtschaftsplan bzw. Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (3) Jahresabschluss und Bericht sollen in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr aufgestellt und anschließend dem Kuratorium vorgelegt werden.

§ 15 Prüfungsrechte

(1) Die Stellenbewirtschaftung und Wirtschaftsführung des Vereins, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Vereins richten sich nach den Vorschriften des Sitzlandes und nach den Zuwendungsbescheiden der Zuwendungsgeber. Die Prüfung hinsichtlich der Verwendung der Landeszuwendung obliegt der für Forschung zuständigen obersten Behörde des Sitzlandes. Im Übrigen ist das Kuratorium für die Rechnungsprüfung zuständig. Dieses kann die Prüfung einem externen Rechnungsprüfer übertragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seiner in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben oder der notwendigen Finanzierung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Sitzland überlassenen Immobilien und Sachmittel zurückzugeben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Übrigen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Universität Potsdam an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zeitgeschichte. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der für Forschung zuständigen obersten Behörde des Sitzlands im Einvernehmen mit dem im Kuratorium des ZZF vertretenen Ministeriums des Bundes ausgeführt werden.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorläufig so abzuändern, wie dies dem Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung am nächsten kommt. Die Mitgliederversammlung hat über die Änderung der Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 2 endgültig zu entscheiden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorstehende, von den Mitgliedern des ZZF am 18. November 2022 beschlossene Satzung ersetzt die am 10. Juli 1995 errichtete und zuletzt am 15. August 2019 geänderte Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.